

Bebauungsplan 01/2015 „An der Umgehungsbahn“  
der Gemeinde Michendorf

## **Faunistische Untersuchungen und Artenschutzprüfung**

**Reptilien  
Brutvögel**

Auftraggeber: Gemeinde Michendorf  
Potsdamer Straße 33  
14552 Michendorf

Auftragnehmer: Götz Nessing  
Büro für faunistische Gutachten  
Oskar-von-Miller-Straße 13  
14612 Falkensee

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung  
Telefon 03322 - 129 68 98  
[Nessing@gmx.de](mailto:Nessing@gmx.de)

Bearbeitungsstand: 09. August 2021



## **Inhaltsverzeichnis**

I – ALLGEMEINER TEIL.....	2
1    Anlass und Aufgabenstellung .....	2
2    Rechtliche Grundlagen .....	2
3    Untersuchungsgebiet.....	2
II – ARTKAPITEL.....	3
4    Reptilien .....	3
4.1  Methodik.....	3
4.2  Ergebnisse .....	4
5    Brutvögel .....	4
5.1  Methodik.....	4
5.2  Ergebnisse .....	5
5.3  Ökologische Merkmale der im UG nachgewiesenen Brutvögel.....	7
5.4  Konfliktdarstellung .....	7
5.5  Maßnahmen .....	8
6    Literatur, Quellen .....	8

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (UG) der faunistischen Kartierungen bei Langerwisch ....	3
Abbildung 2: Lage der im UG ermittelten Brutvogelreviere .....	6

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Termine der Reptilienuntersuchungen mit Angaben zu Zeit und Witterung .....	3
Tabelle 2: Termine der Brutvogeluntersuchungen mit Angaben zu Zeit und Witterung .....	5
Tabelle 3: nachgewiesene Brutvogelarten mit Angaben zu Schutz und Gefährdung .....	6

---

# I – ALLGEMEINER TEIL

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Michendorf erstellt im Ortsteil Langerwisch den Bebauungsplan 01/2015 „An der Umgehungsbahn“. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind u. a. die Auswirkungen des Bauvorhabens auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wiederum basiert auf aktuellen faunistischen Untersuchungen. Vor diesem Hintergrund führte der Gutachter im Jahr 2021 faunistischen Kartierungen durch. Die zu kartierenden Artengruppen umfassten Reptilien und Brutvögel.

In dem hier vorliegenden Bericht werden die rechtlichen Grundlagen benannt, das Untersuchungsgebiet definiert, die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen angewandten Methoden beschrieben und die Ergebnisse inklusive der Angaben zu Schutz und Gefährdung dargestellt. Es schließen sich Ausführungen zu den ökologischen Merkmalen der im Bebauungsplangebiet nachgewiesenen Arten an. Des Weiteren werden im Rahmen einer Konfliktanalyse die vom Bebauungsplanvorhaben ausgehenden Wirkungen auf die nachgewiesenen Arten geprüft. Den Abschluss bildet die Beschreibung von Maßnahmen, die vermeiden, dass durch den Bebauungsplan artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ausgelöst werden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzt. Hier sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG wie folgt definiert:

- Tötungsverbot: Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Hierbei ist es nicht erheblich, ob es sich um eine vorsätzliche, unbeabsichtigte oder hingegenommene Tötung handelt.

- Störungsverbot während bestimmter Zeiten: Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
- Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten: Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

## 3 Untersuchungsgebiet

Untersuchungsgebiet (UG) der faunistischen Kartierungen ist die in Abbildung 1 rot abgegrenzte Fläche.



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (UG) der faunistischen Kartierungen bei Langerwisch**

## II – ARTKAPITEL

### 4 Reptilien

#### 4.1 Methodik

Reptilienuntersuchungen erfolgten mit einem Fokus auf die Zauneidechse und in Anlehnung an die methodischen Hinweise von Blanke (2010), Hachtel et al. (2009), Schneeweiß et al (2014) im Zuge von insgesamt sieben Begehungen an den in Tabelle 1 genannten Terminen. Alle Begehungen fanden bei einer insbesondere für den Nachweis der Zauneidechse günstigen Witterung mit milden bis warmen Temperaturen, aber außerhalb von Hitzeperioden statt (vgl. Blanke 2010).

**Tabelle 1: Termine der Reptilienuntersuchungen mit Angaben zu Zeit und Witterung**

\* Regen in der vorangegangenen Nacht

Datum 2021	Uhrzeit	Witterung zu Untersuchungsbeginn
10.05.	10:00-11:00	19°C, trocken, sonnig, leichter Wind, zunehmend
20.05.	13:00-15:30	18°C, trocken, zeitw. sonnig, leichter-schwacher Wind
01.06.	10:30-12:30	20°C, trocken, überwiegend sonnig, schwacher Wind
11.06.	10:00-13:00	20°C, trocken, sonnig, leichter Wind
25.06.	13:30-15:30	22°C, trocken, Sonne-Wolken-Mix, leichter Wind
27.07.	10:30-12:00	20°C, trocken, Sonne-Wolken-Mix, leichter Wind
03.08.	12:00-13:00	21°C, trocken, Sonne-Wolken-Mix, leichter Wind

Zudem wurde auch bei den Brutvogelbegehungen am 06.05., 17.05. und 07.06.2021 auf Zauneidechsen geachtet.

Bei jeder Begehung wurden alle gut besonnten, strukturreichen und damit potenziell geeigneten Reptilienhabitate (bzgl. der Zauneidechse s. Blanke 2010, Elbing et al. 1996) langsam abgelaufen mit dem Ziel der Sichtung von Zauneidechsen und anderen Reptilienarten kontrolliert. Ein besonderes Augenmerk galt der Untersuchung von exponierten Strukturen. Im UG fanden sich diesbezüglich zahlreiche Steinhäufen und aus Holz bestehende Haufwerke. Als Versteckplatz geeignete Strukturen wurden ebenfalls bei jeder Begehung inspiziert. Ebenso wurde bei allen Begehungen nach Resten der Oberhaut gesucht, die v. a. im Zuge des Wachstums regelmäßig abgestoßen wird und die eine Artbestimmung (inkl. Artnachweis) ermöglicht.

## 4.2 Ergebnisse

Im UG gelangen keine Nachweise von Zauneidechsen oder anderer Reptilienarten und keine Funde von Resten der abgestreiften Oberhaut von Zauneidechsen oder anderer Reptilienarten.

Hinsichtlich der Eignung des UG als Habitat der Zauneidechse (vgl. Blanke 2010, Elbing et al. 1996) lässt sich folgendes sagen: Auf jenen Teilflächen, die nicht mit Gehölzen bewachsen (weitgehend unbeschattet) sind, zeigte die krautige Vegetation frische und nährstoffreiche Bodenverhältnisse an. In den stärker genutzten Bereichen war diese vergleichsweise kurzrasig. In den weniger intensiv genutzten Teilbereichen war diese gekennzeichnet durch einen dichten, hohen Pflanzenwuchs und sehr hohen Deckungsgraden. Letztgenannte Vegetationsbestände sind kühl und feucht. In den vergleichsweise kurzrasigen Teilflächen fehlen die für eine Ansiedlung von Zauneidechsen notwendigen Habitatstrukturen (bspw. exponierte Einzelemente, Bodenrelief, Sandboden zur Eiablage). Aus den zuvor genannten Gründen wird eingeschätzt, dass das UG für eine dauerhafte Besiedlung durch die Zauneidechse nicht geeignet ist. Im unmittelbaren Umfeld der zahlreichen Steinhäufen und aus Holz bestehenden Haufwerke zeigte die Vegetation ebenfalls einen dichten und hohen Pflanzenwuchs. Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass die Vegetationsbestände im UG nicht als Zauneidechsenlebensraum nicht geeignet sind.

## 5 Brutvögel

### 5.1 Methodik

Zur Erfassung der Brutvögel fanden fünf Begehungen an den in Tabelle 2 genannten Terminen bei jeweils günstigen Witterungsbedingungen (vgl. Südbeck et al. 2005) statt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach dem Methodenstandard von Südbeck et al. (2005) als Revierkartierung. Dementsprechend wurden Brutvögel auf Grundlage revieranzeigender Merkmale innerhalb der Wertungsgrenzen (s. Südbeck et al. 2005) kartiert. Als revieranzeigende Merkmale zählen bspw. singende/ balzrufende Männchen, Paare, Revierauseinandersetzungen, warnende oder verleitende Altvögel, Nester, bettelnde oder eben flügge Jungvögel (Südbeck et al. 2005).

**Tabelle 2: Termine der Brutvogeluntersuchungen mit Angaben zu Zeit und Witterung**

Datum 2021	Uhrzeit	Witterung
06.05.	09:00-12:30	ca. 9°C, trocken, zeitw. sonnig, schwacher Wind
17.05.	06:30-10:00	ca. 11°C, trocken, sonnig/gering bewölkt, leichter Wind
27.05.	05:45-09:30	ca. 9°C, trocken, bedeckt, leichter Wind
07.06.	19:30-23:00	ca. 17°C, trocken, gering bewölkt, leichter-schwacher Wind
25.06.	06:30-10:00	ca. 14°C, trocken, gering bewölkt, leichter Wind

Gemäß der Methodik der Revierkartierung ist die gezielte Suche nach den Nestern bzw. den Neststandorten grundsätzlich nicht vorgesehen. Dennoch wurden die im UG stehenden Bäume in Bezug auf dauerhaft nutzbare Strukturen (Höhlen, Nischen, Spalten) gezielt untersucht.

Für die visuelle Bestimmung der Vogelarten kam ein Fernglas Swarovski EL 10 x 50 zum Einsatz. Klangattrappen wurden gemäß Boschert et al. (2005) für die potenziell zu erwartenden Vogelspezies (bspw. Grünspecht, Waldkauz) vorgespielt.

Artnachweise wurden in den Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. (2005) und mit den Kriterien gemäß EOAC-Brutvogelstaus (Hagemeyer & Blair 1997 zit. in Südbeck et al. 2005) in Tageskarten vermerkt. Die Tageskarten wurden nach Abschluss der Erfassungen ausgewertet. Brutvogelreviere ergaben sich aus Nachweisen der Kategorie B (wahrscheinliches Brüten) und C (gesichertes Brüten), nicht aber aus denen der Kategorie A (mögliches Brüten).

Methodenkritisch ist auf den späten Untersuchungsbeginn hinzuweisen, aufgrund dessen keine Begehungen zwischen März und April stattfinden konnten. Aus Sicht des Gutachters resultieren aus dem späten Untersuchungsbeginn aber keine Einschränkungen hinsichtlich der Aussagefähigkeit der Ergebnisse. Diese Einschätzung basiert darauf, dass die Untersuchungen im Februar/ März insbesondere auf Spechte und Eulen abzielen (vgl. Südbeck et al. 2005). Aufgrund der jungen bis sehr jungen Bäume im UG können Brutvorkommen dieser Artengruppen ausgeschlossen werden. Zudem lassen sich Spechte und Eulen noch im Mai und Juni anhand der Bettelrufe der Jungvögel nachweisen. Der April ist vornehmlich für einige Arten des Offenlandes (Feldlerche, Schafstelze) relevant. Ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden, dass das UG von Wald und waldartigen Gehölzbeständen umgeben ist (Kulisseneffekte) und auch im UG von Gehölzen dominierten Habitats dominieren.

## 5.2 Ergebnisse

Im UG wurden 9 Brutvogelarten nachgewiesen. Diese sind in Tabelle 3 aufgelistet sind. Tabelle 3 umfasst zudem Angaben zum jeweiligen Schutzstatus nach nationalem Recht (BNatSchG), nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sowie zur Gefährdung gemäß Rote Liste. Demnach sind alle im UG ermittelten Brutvogelarten nach nationalem Recht besonders geschützt. Hingegen ist keine Art streng geschützt oder wird in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Keine der im UG ermittelten Brutvogelarten ist in einer Roten Liste (Brandenburg: Ryslavy et al. 2019; Deutschland: Ryslavy et al. 2020) aufgeführt.

Unter den nachgewiesenen Brutvogelspezies finden sich keine Arten, die in dauerhaft nutzbaren Strukturen (Höhlen, Spalten oder Nischen) brüten.

**Tabelle 3: nachgewiesene Brutvogelarten mit Angaben zu Schutz und Gefährdung**

Erläuterungen: Fett hervorgehoben sind Brutvogelarten gemäß Rote Liste (BBG = Land Brandenburg lt. Ryslavy 20 et al. oder D = Deutschland lt. Grüneberg et al. 2015) einschl. Arten der Vorwarnliste; \*Abkürzung lt. Südbeck et al. (2005), Schutzstatus gemäß BNatSchG: § = besonders geschützte Art; Anh. 1 VS-RL = Art in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) aufgeführt; RL = Rote Liste BB = Land Brandenburg (Ryslavy et al. 2019), D = Deutschland (Ryslavy et al. 2020)

<b>Abkürzung* - Artname deutsch/ wissenschaftlich</b>	<b>Anzahl Brut- reviere</b>	<b>Schutz- status</b>	<b>Anh. 1 VS-RL</b>	<b>RL BB</b>	<b>RL D</b>
A - Amsel <i>Turdus merula</i>	1	§	--	--	--
F - Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	1	§	--	--	--
Gf - Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	1	§	--	--	--
N - Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	1	§	--	--	--
R - Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	1	§	--	--	--
Rt - Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	1	§	--	--	--
Sd - Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	1	§	--	--	--
Sti - Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	1	§	--	--	--
Z - Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	1	§	--	--	--

Die ermittelten Brutvogelreviere ist in nachfolgender Abbildung 2 lokalisiert. Hinsichtlich der Lage ist zu berücksichtigen, dass die in den Karten dargestellten Punkte methodisch bedingt (s. Kap. 5.1) nicht in jedem Fall den tatsächlichen Neststandort widerspiegeln.



**Abbildung 2: Lage der im UG ermittelten Brutvogelreviere**



### **5.3 Ökologische Merkmale der im UG nachgewiesenen Brutvögel**

Im UG wurden Amsel, Fitis, Grünfink, Nachtigall, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz und Zaunkönig ermittelt. Bei diesen handelt es sich um ausschließlich nicht gefährdeten Spezies. Daher werden für diese Arten die Angaben zur Ökologie zusammenfassend beschrieben.

Die im UG erfassten Brutvogelarten besiedeln ein breites Spektrum verschiedenartiger Lebensräume. Diese umfassen städtische Siedlungsgebiete und Dörfer jeweils mit einem hinreichenden Anteil an Gehölzen und Grünflächen ebenso wie Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen. Die Arten legen ihre Nester in Bäumen (bspw. Ringeltaube, Stieglitz), Sträuchern (Amsel, Grünfink, Singdrossel) oder/und der bodennahen Krautvegetation (Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig) an.

### **5.4 Konfliktdarstellung**

#### **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Insofern Gehölzrodungen in der Brutzeit der Vögel stattfinden kann es zu einer Tötung nicht flügger Jungvögel bzw. zur Zerstörung von Vogelgelegen (Entwicklungsformen) kommen. Gehölzrodungen in der Brutzeit der Vögel lösen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (2009) aus.

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Störungen sind dann erheblich und lösen ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (2009) aus, wenn sie populationsrelevante Auswirkungen zeigen. Das bedeutet, dass Störungen insbesondere bei landesweit seltenen und gefährdeten Arten (solche mit sehr kleinen Populationen) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen können (BMVBS 2009). Hingegen sind Störungen, die sich auf einzelne Individuen kommuner Arten auswirken, artenschutzrechtlich nicht relevant. Da im UG keine landesweit seltenen und gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen wurden ist die Auslösung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht abzusehen.

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Die vorliegenden Planungsvarianten (Vorentwurf zum Bebauungsplan, August 2021, sowie Konzept Wallmann, Stand Januar 2021) zeigen, dass es während der bauvorbereitenden Arbeiten teilweise zu einem Verlust von Beständen mit krautiger Vegetation und einigen Gehölzen kommt. Dem gegenüber bleiben lt. Planungsunterlagen große Anteile der vorhandenen Gehölze v.a. in den Randlagen erhalten. Diese verbleibende Gehölzkulisse soll umfangreich durch naturnahe Neupflanzungen mit Gehölzarten ergänzt werden, die eine hohe ökologische Funktionalität in Bezug auf Insekten und Vögel haben. Mit dieser ergänzenden Neupflanzung von Gehölzen sollen die durch den Eingriff in den zentralen Bereichen entstehenden Verluste kompensiert werden. Sollten die Neupflanzungen mit verschiedenen standortheimischen Gehölzen, dann kann sich das Habitatspektrum mittelfristig sogar verbessern. Aus fachlicher Sicht zu empfehlen ist dabei ein geschwungener Verlauf und ein gestufter Aufbau der neuen Pflanzung, um z. B. Grenzlinieneffekte noch weiter zu erhöhen. Insgesamt legen die vorliegenden Planungsvarianten den Schluss nahe, dass die wesentlichen Brutplatzstrukturen für die nachgewiesenen Brutvogelarten innerhalb des UG erhalten bleiben. Da Amsel, Fitis, Grünfink, Nachtigall, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz und Zaunkönig keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte aufweisen, vielmehr ihr Nest jährlich neu errichten, sind Brutplatzverlagerungen innerhalb des UG sowie außerhalb des UG im funktionalen Umfeld möglich. Hingegen sind funktionale Beeinträchtigungen der jeweiligen Fortpflanzungsstätte nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass es sich bei den nachgewiesenen Brutvogelarten nicht um störungsempfindliche Arten handelt. Vielmehr sind diese Vogelspezies häufig in menschlichen

Siedlungsräumen zu finden, insofern ein ausreichend hoher Anteil an Gehölzen und kleinflächige Rückzugsräume vorhanden sind. Diese Arten zeigen eine hinreichende Toleranz gegenüber Störungen, wie sie auf dem geplanten Spielplatz zeitweilig zu erwarten sind.

Aus den zuvor genannten Gründen wird eingeschätzt, dass das Bebauungsplanvorhaben kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

## 5.5 Maßnahmen

Vermeidung der Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen: Gehölzfällungen sind in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen. Damit finden diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel statt, so dass eine Tötung von Vogelindividuen (Jungvögeln) oder eine Schädigung der Entwicklungsformen (Eier) vollständig vermieden werden kann.

## 6 Literatur, Quellen

- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag, 176 S.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Boschert, M., J. Schwarz & P. Südbeck (2005): Einsatz von Klangattrappen. – In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. S. 80-87.
- Elbing, K. (1992): Freilanduntersuchungen zur Populationsökologie und Fortpflanzungsbiologie der *Zauneidechse* (*Lacerta agilis* L., 1758) auf der Insel Wangerooge. – Diplomarbeit Universität Bremen, unveröff.
- Hagemeyer, W. J. M. & M. J. Blair (Eds.) (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. T. & A. D. Poyser, London.
- Hachtel, M., P. Schmidt, U. Brocksieper & C. Roeder (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. – In: Hachtel, M., M. Schlüpmann, B. Thiesmeier, & K. Weddeling (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85–134.
- Richtlinie 2009/147/EG 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).
- Ryslavy, T., M. Jurke & W. Mädlow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- Ryslavy, T.; H.-G. Bauer; B. Gerlach; O. Hüppop; J. Stahmer; P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Schneeweiß, N., I. Blanke, E. Kluge, U. Hastedt & R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2014 in Potsdam. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-22.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.